

ROLAND SchutzbriefMobil Serviceheft



AutoMobil



ReiseMobil



GesundMobil



ROLAND

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben sich für den ROLAND SchutzbriefMobil entschieden. Danke für Ihr Vertrauen. Sie besitzen nun einen wertvollen Schutz rund um Ihre Mobilität, der Ihnen Tag und Nacht im In- und Ausland zur Verfügung steht.

Ihrer Versicherungsbestätigung und Ihrer persönlichen ServiceCard können Sie entnehmen, ob Sie den kompletten Versicherungsumfang des SchutzbriefMobil (AutoMobil, ReiseMobil und GesundMobil) oder nur einzelne Module gewünscht haben.

Mit dem Versand der Police erhalten Sie von uns auch Ihre persönliche ServiceCard, die Sie für den Fall der Fälle immer zur Hand haben sollten. Auf dieser finden Sie die Telefonnummer unserer kostenlosen Notruf-HotLine. Ein Anruf genügt und wir sind für Sie da.

Ihre ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG



Inhaltsverzeichnis

Was leistet Ihr ROLAND SchutzbriefMobil?

Allgemeine Bedingungen für die Schutzbrief-Versicherung (ASB 2004)	4 – 33
Leistungen § 1 AutoMobil, § 2 ReiseMobil, § 3 GesundMobil	4 – 23
Allgemeine Tarifbestimmungen und sonstige Bestimmungen	34
Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz	34 – 35
Widerspruchsrecht	35 – 36
Merkblatt zur Datenverarbeitung	36 – 40
Persönliches Datenblatt zum Card- und Dokumenten-Service	41 – 42
Vordrucke Schadenmeldungen ROLAND Schutzbrief	43 – 45
Merkblatt für den behandelnden Arzt im Ausland	46
Vollmacht für Fahrzeugrücktransport/Fahrzeugrückholung	47

ROLAND
Schutzbrief-Versicherung AG
Postanschrift:
50664 Köln

Telefon 0221 8277-500
Telefax 0221 8277-560
service@roland-schutzbrief.de
www.roland-schutzbrief.de

Anschrift BAFin und Versicherungs-Ombudsmann

Bei Beschwerden über unsere Gesellschaft können Sie sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, oder an den Versicherungs-Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, wenden.



§ 1 ROLAND AutoMobil

1. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihre Familienangehörigen, unabhängig davon, ob Sie getrennt oder gemeinsam verreisen und mit welchem Fahrzeug Sie unterwegs sind.

Zu den mitversicherten Familienangehörigen zählen folgende Personen, soweit sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben:

- Ihr Ehe- oder Lebenspartner, sofern Sie unser Angebot für die Familie gewählt haben
- die minderjährigen Kinder

Als Insassen fremder Fahrzeuge genießen Ihre Familienangehörigen Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der Leistungen Weiter- und Rückfahrt (§ 1 Ziffer 3.4), Übernachtung (§ 1 Ziffer 3.6), Personen-transport Pick-up-Service (§ 1 Ziffer 3.9 b)). Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Fahrer und Insassen der gemäß § 1 Ziffer 2 versicherten Fahrzeuge.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind alle auf Sie oder einen der gemäß § 1 Ziffer 1 versicherten Familienangehörigen zugelassenen Kraftfahrzeuge zu Lande, soweit die Fahrzeuge nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt sind und nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben, sowie

- eine Gesamtbreite von 2,55 m,
- eine Gesamtlänge von 10,00 m,
- eine Höhe von 3,00 m sowie
- ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten.

Gleiches gilt für mitgeführte Anhänger. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich Ladung. Anhänger dürfen nicht mehr als eine Achse haben. Achsen deren Abstand voneinander weniger als 1 m beträgt, gelten als eine Achse.

Was leistet Ihr SchutzbriefMobil

Bei Fahrzeugen, die die genannten Höchstmaße oder das zulässige Gesamtgewicht von 3,5 t überschreiten, werden folgende Leistungen nicht erbracht: Bergen (§ 1 Ziffer 3.3), Fahrzeugrücktransport (§ 1 Ziffer 3.9) und Fahrzeugverzollung und -verschrottung (§ 1 Ziffer 3.10).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenso auf im Kfz-Schein eingetragene Wohnmobile bis zu 3,2 m Höhe und bis zu 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht einschließlich Ladung.

Nicht versichert sind: Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte/sichergestellte Fahrzeuge (oder deren Ladung), Fahrzeuge für gewerbsmäßige Personenbeförderungen, Probe- und Überführungsfahrten (rote Kennzeichen) sowie nicht zugelassene Fahrzeuge.

3. Leistungsumfang

Melden Sie eingetretene Schadensfälle unverzüglich unserer Notrufzentrale unter der Telefonnummer: **00800 8277-3770** oder aus dem Ausland: Landesvorwahl von Deutschland und 221 8277-377. Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Fällt das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles aus oder wird es gestohlen, erbringen wir folgende Leistungen:

3.1 Pannen- und Unfallhilfe



Wir organisieren ein Pannenhilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle (bereits ab Haustür). Die hierdurch entstehenden Kosten tragen wir in unbegrenzter Höhe. Bei nicht durch uns organisierter Pannen- und Unfallhilfe erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 154 € einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile.

3.2 Abschleppen



Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle (bereits ab Haustür) nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung bis zur nächsten geeigneten Werkstatt/Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 154 €.



Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung (keine Tiere und gewerblich beförderten Waren) bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.

3.3 Bergen



Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

3.4 Weiter- und Rückfahrt



Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeuges vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten für

- a) die Fahrt vom Schadenort zu Ihrem Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,

- b) die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt werden soll.

Diese Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung buchen wir für Sie einen Flug der Economy-Klasse und übernehmen die hierfür anfallenden Flugkosten. Nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 52 €.

3.5 Ersatzfahrzeug



Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrzeug und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft. Wir zahlen dabei für längstens sieben Tage maximal 77 € je Tag.

Bei Schadensfällen im Ausland werden Ersatzfahrzeugkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu 550 € übernommen, auch für eine geringere Anzahl von Miettagen. Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

Was leistet Ihr SchutzbriefMobil

Nehmen Sie unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt (§ 1 Ziffer 3.4) oder Übernachtung (§ 1 Ziffer 3.6) in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrzeugkosten.

3.6 Übernachtung



Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt oder -aufgefunden wurde. Wir erstatten bis zu 77 € je Übernachtung und mitreisendem Insassen.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (§ 1 Ziffer 3.4) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

3.7 Fahrzeugunterstellung



Muss das versicherte Fahrzeug
a) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder

b) nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten, längstens für zwei Wochen.

3.8 Ersatzteilversand



Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges am ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten sowie gegebenenfalls Austauschteile (Getriebe, Achsen, Motoren) zurück transportiert werden. Hierfür übernehmen wir alle entstehenden Versand- sowie Abholkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

3.9 Fahrzeugrücktransport



a) Fahrzeugrücktransport nach Fahrzeugausfall

Kann das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und



übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Bei Schadensfällen außerhalb Europas übernehmen wir die Kosten bis zu 5.000 € je Schadensfall.

b) Personentransport (Pick-up-Service)

Liegt der Schadensort in Deutschland, sorgen wir dafür, dass Sie und die berechtigten Insassen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden.

c) Fahrzeugrücktransport bei Reiseabbruch

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug nicht möglich, weil

aa) ein Familienangehöriger schwer erkrankt oder verletzt ist (ein mehr als 14-tägiger Krankenhausaufenthalt ist notwendig) oder

bb) ein Familienangehöriger verstorben ist oder

cc) eine erhebliche Schädigung Ihres Vermögens eingetreten ist oder

dd) am Zielort Krieg, innere Unruhen oder Erdbeben ausgebrochen sind, und ist kein Beifahrer in der Lage, das Fahrzeug nach Hause zu bringen, veranlassen wir innerhalb Europas die Rückführung des Fahrzeuges zu Ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

3.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung



Muss das versicherte Fahrzeug im europäischen Ausland nach Panne, Unfall oder Diebstahl verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Im Vorfeld ist die Freigabe der Kasko-Versicherung, des Leasingge-

Was leistet Ihr SchutzbriefMobil

bers oder des Kfz-Briefinhabers einzuholen. Ein Diebstahl muss durch eine polizeiliche Bestätigung nachgewiesen werden.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Diebstahl in fremdes Eigentum übergegangen ist.

3.11 Ersatzfahrer-Service



Können Sie infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung – oder im Todesfall – Ihr Fahrzeug nicht mehr zurückfahren und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeuges zu Ihrem ständigen Wohnsitz und tragen die Kosten des Ersatzfahrers.

Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie von uns als Kostenersatz 0,50 € je Kilometer einfacher Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort.

Zusätzlich übernehmen wir die bis zur Abholung entstehenden, durch Ihren Ausfall bedingten Übernachtungskosten für höchstens

drei Nächte bis zu je 77 € pro mitreisendem Insassen. Dies gilt auch bei Krankheit oder Unfall jedes berechtigten Fahrers der versicherten Fahrzeuge.

3.12 Routenplanung



Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug in den Urlaub fahren, erstellen wir die Reiseroute für Ihre Fahrten innerhalb Europas. Sie erhalten Fahrtskizzen und eine genaue Wegbeschreibung, wenn Sie diese Leistung bei uns – mit Benennung des Urlaubszieles – spätestens zehn Tage vor Antritt der Urlaubsreise abrufen.

3.13 Fahrzeugschlüssel-Service



Wenn das Fahrzeug innerhalb Europas aufgrund des Verlustes, der Entwendung oder des Defektes des Fahrzeugschlüssels nicht mehr gefahren werden kann, sind wir bei der Besorgung eines Ersatzschlüssels oder der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort behilflich und übernehmen die dafür angefallenen Kosten bis zu 120 €. Die Kosten des Ersatzschlüssels selbst tragen wir nicht.



§ 2 ROLAND ReiseMobil

1. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihre Familienangehörigen unabhängig davon, ob Sie getrennt oder gemeinsam verreisen und mit welchem Fahrzeug Sie unterwegs sind.

Zu den mitversicherten Familienangehörigen zählen folgende Personen, soweit sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben:

- Ihr Ehe- oder Lebenspartner, sofern Sie unser Angebot für die Familie gewählt haben,
- die minderjährigen sowie volljährigen, unverheirateten Kinder, letztere soweit sie noch keine erstmalig auf Dauer ausgerichtete Berufstätigkeit ausüben.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Leistungsumfang

Melden Sie eingetretene Schadensfälle unverzüglich unserer Notrufzentrale unter der Telefonnummer: **00800 8277-3770** oder aus dem Ausland: Landesvorwahl von Deutschland und 221 8277-377. Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Damit Sie auf Reisen mobil bleiben, erbringen wir folgende Leistungen:

2.1 Ersatz von Zahlungsmitteln



Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.600 € je Schadensfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €.

Was leistet Ihr SchutzbriefMobil

2.2 Anwalts- und Dolmetscherhilfe



Wir sind Ihnen bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwaltes und, soweit erforderlich, eines Dolmetschers behilflich. Wir benennen Ihnen Botschaften oder Konsulate und schalten diese bei Bedarf für Sie ein. Wird der Dolmetscher für Gespräche mit Behörden vor Ort auf Grund eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten beauftragt, übernehmen wir die Kosten bis zu 160 €.

2.3 Rechtskosten-Vorschuss



Darüber hinaus in diesem Zusammenhang entstehende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten verauslagten wir bis zu einem Gegenwert von 2.600 € sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu einem Gegenwert von 12.500 €.

2.4 Verspäteter Reiseantritt



Ist Ihnen der planmäßige Antritt Ihrer Auslandsreise nicht möglich, weil innerhalb von 48 Stunden vor der geplanten Abreise

- ein Familienangehöriger schwer erkrankt ist (ein mehr als

- 14-tägiger Krankenhausaufenthalt ist notwendig) oder
- ein Familienangehöriger verstorben ist oder
- eine erhebliche Schädigung Ihres Vermögens eingetreten ist,

sorgen wir für die spätere Abreise. Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Abreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 1.100 € für eine versicherte Person.

2.5 Travel-Delay-Service



a) Verkehrsmittel

Wir ersetzen die nachgewiesenen Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft bis zu 210 € je Ereignis, wenn

- sich der Abflug des gebuchten Fluges um mehr als 4 Stunden verzögert oder
- der gebuchte Flug annulliert wird oder
- Ihre Beförderung wegen Überbuchung des Fluges verweigert wird oder
- der gebuchte Flug auf einen anderen Flughafen als den gebuchten Zielflughafen umgeleitet wird oder



ee) der gebuchte Anschlussflug wegen verspäteter Ankunft des vorausgehenden Fluges versäumt wird und Ihnen innerhalb von vier Stunden nach Ankunft keine andere zumutbare Beförderung angeboten wird.

Alternativ übernehmen wir die Kosten für die Ersatzbeförderung bis zu 210 € je Ereignis.

b) Gepäck

Wir ersetzen die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe von persönlichem Reisebedarf, wenn aufgegebenes Gepäck nach Ankunft des Fluges am planmäßigen Bestimmungsort (gilt nicht auf Heimflügen) verspätet oder nicht ankommt (durch Gepäckermittlungsbogen nachgewiesen),

aa) ab 4 Stunden bis zu 150 € je Ereignis,

bb) ab 6 Stunden bis zu 310 € je Ereignis,

cc) ab 48 Stunden bis zu 520 € je Ereignis.

Versichert sind in beiden Fällen der Absätze a) und b) Flüge, die mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten

und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden.

2.6 Reiseabbruch



Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil

- a) ein Familienangehöriger schwer erkrankt oder verletzt ist (ein mehr als 14-tägiger Krankenhausaufenthalt ist notwendig) oder
- b) ein Familienangehöriger verstorben ist oder
- c) eine erhebliche Schädigung Ihres Vermögens eingetreten ist oder
- d) am Zielort Krieg, innere Unruhen oder Erdbeben ausgebrochen sind, sorgen wir für Ihre Rückreise.

Wir übernehmen die zusätzlich anfallenden Fahrtkosten (Bahnfahrt, Flug der ursprünglich gebuchten Kategorie) für die direkte Fahrt zu Ihrem Wohnsitz oder für die Fahrt zum Ort des Ereignisses bis zu 2.600 € je Schadensfall und mitversichertem Familienangehörigen

Der Grund für den Reiseabbruch ist nachzuweisen.

Was leistet Ihr SchutzbriefMobil

2.7 Card- und Dokumenten-Service



Nur für Sie bzw. eine Vertrauensperson Ihrer Wahl abrufbar können Sie Ihre persönlichen Dokumente und Personal- bzw. Card-Daten völlig sicher in unserem Dokumenten-Safe lagern.

Verlieren Sie Ihre persönlichen Papiere, wie z. B. Pass, Führerschein, Kreditkarten, Euroschecks, wichtige Anschriften, Telefonnummern etc., oder werden sie gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung weiter.

Sie geben uns mit Ihrem persönlichen Code-Wort den Auftrag, Ihnen alle oder nur bestimmte, gespeicherte Daten zu übermitteln. Mit den Daten Ihrer Ausweise bzw. des Führerscheines wird eine Wiederbeschaffung sehr erleichtert. Bei Verlust Ihrer Scheck- oder Kreditkarte sind wir Ihnen auf Wunsch unverzüglich bei der Sperrung behilflich.

Außerdem übernehmen wir die zusätzlich verursachten Telefon-, Fahrt- und Übernachtungskosten für die Ersatzbeschaffung sowie die amtlichen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland pro Schadensfall insgesamt bis zu 260 €. Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

2.8 Informationen über Ihr Reiseziel



Auf Wunsch informieren wir Sie über Einreise-, Zoll- und Devisenbestimmungen, geben Ihnen allgemeine Länderinformationen oder Klimaauskünfte zu Ihrem Reiseziel und beraten Sie über vorgeschriebene und empfohlene Impfungen vor, während und nach einem Auslandsaufenthalt.

2.9 Hilfe in besonderen Notfällen



Wenn Sie auf einer Reise im Ausland in eine Notsituation geraten, die in den anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung jedoch Hilfe notwendig wird, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit und/oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die Kosten pro Schadensfall bis zu 500 €.

Nicht unter den Schutz fallen Notfälle aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die mit der Reise oder Unterkunft in unmittelbarem Zusammenhang stehen sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.



§ 3 ROLAND GesundMobil

1. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihre Familienangehörigen, unabhängig davon, ob Sie getrennt oder gemeinsam verreisen und mit welchem Fahrzeug Sie unterwegs sind.

Zu den mitversicherten Familienangehörigen zählen folgende Personen, soweit sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben:

- Ihr Ehe- oder Lebenspartner, sofern Sie unser Angebot für die Familie gewählt haben,
- die minderjährigen sowie volljährigen, unverheirateten Kinder, letztere soweit sie noch keine erstmalig auf Dauer ausgerichtete Berufstätigkeit ausüben.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Leistungsumfang

Melden Sie eingetretene Schadensfälle unverzüglich unserer Notrufzentrale unter der Telefonnummer: **00800 8277-3770** oder aus dem Ausland: Landesvorwahl von Deutschland und 221 8277-377. Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise oder erleiden auf einer Reise einen Unfall, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen:

2.1 Reiseabbruch



Erkranken Sie oder ein mitversicherter Mitreisender so schwer, dass die Fortsetzung der Reise nicht möglich ist, organisieren wir die Rückreise für den Erkrankten und übernehmen die für den Erkrankten gegenüber der planmäßigen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 1.100 €. Voraussetzung ist, dass die Erkrankung ärztlich attestiert wird.

Was leistet Ihr SchutzbriefMobil

2.2 Krankenrücktransport



Bei auf Reisen akut und unerwartet eingetretenen Krankheitsfällen übernehmen wir die Kosten Ihres Transportes zur stationären Heilbehandlung in das nächste erreichbare Krankenhaus.

Ist der Rücktransport in ein Krankenhaus an Ihrem ständigen Wohnsitz nach Abstimmung mit einem von uns beauftragten Arzt medizinisch sinnvoll und vertretbar, veranlassen wir den Rücktransport. Wir entscheiden in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt über den Zeitpunkt des Rücktransportes sowie über die Wahl des geeigneten Transportmittels.

Wir tragen die Kosten des von uns veranlassten Rücktransportes einschließlich der von uns oder den Behörden angeordneten Betreuung. Bei nicht durch uns vermitteltem Rücktransport übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe der Kosten, die bei Zugrundelegung unserer rückwirkenden Einschätzung der Situation und im Falle eines daraufhin durch uns organisierten Rücktransportes angefallen wären. Krankentransporte aus dem außereuropäischen Ausland unterliegen ferner den Vorschriften für den Krankenschutz im Ausland (§§ 3 Ziffern 2.12 bis 2.15).

Wir übernehmen die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Mehrkosten für Übernachtungen für Sie und die nicht erkrankten mitversicherten Familienangehörigen für höchstens drei Nächte bis 77 € pro Nacht und versicherte Person.

Wenn Sie sich nicht um Ihr mitgeführtes Gepäck kümmern können, sorgen wir für den Rücktransport zu Ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

2.3 Hilfe im Todesfall



a) Bei innerhalb Europas eingetretenen Todesfällen

Sterben Sie oder ein mitreisender Familienangehöriger auf einer Reise im europäischen Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung am Sterbeort oder für die Überführung an Ihren letzten ständigen Wohnsitz im Inland und tragen die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

b) Bei außerhalb Europas eingetretenen Todesfällen

Sterben Sie oder ein mitreisender Familienangehöriger auf einer Reise außerhalb Europas, sorgen wir nach Abstimmung mit den



Angehörigen für die Bestattung am Sterbeort oder für die Überführung an Ihren letzten ständigen Wohnsitz im Inland.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, wenn für die Todesursache Leistungspflicht im Rahmen des Auslandsreisekrankenschutzes nach § 3 Ziffern 2.12 bis 2.15 bestand. Wird die Organisation der Überführung nicht durch uns durchgeführt, übernehmen wir die Kosten bis maximal 10.000 €.

c) Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind alle notwendigen Kosten, die mit der Bestattung am Sterbeort oder mit der Überführung an den letzten ständigen Wohnsitz im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

2.4 Telefonkosten



Wir erstatten Ihnen Telefonkosten zur Meldung eines stationären Krankenhausaufenthaltes im Ausland, zur Abforderung eines Krankentransportes oder einer Überführung im Todesfall bis zu 52 € je Schadensfall.

2.5 Krankenbesuch



Müssen Sie sich auf einer Reise länger als fünf Tage in einem Krankenhaus aufhalten, organisieren wir den Besuch Ihnen nahestehender Personen. Wir tragen die Fahrt- und Übernachtungskosten für die Besucher bis zu 1.100 € je Schadensfall.

2.6 Benachrichtigungs-Service



In einem medizinischen Notfall oder bei einem Todesfall im Ausland benachrichtigen wir auf Wunsch eine Ihnen nahestehende Person, Ihren Arbeitgeber oder Geschäftspartner.

2.7 Arzneimittel-Service



Sind Sie zur Aufrechterhaltung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen, die im Ausland vor Ort nicht besorgt werden können, benennen wir Ihnen auch alternative Medikamente, die Sie an Ihrem Urlaubsort erhalten können. Sollte dies nicht möglich sein, sorgen wir – nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt – für die Zusendung der Arzneimittel und

übernehmen die entstehenden Versand- und Zollkosten sowie die Kosten der Abholung.

2.8 Brillen-Service



Wenn auf einer Reise im Ausland Ihre ärztlich verschriebene Brille oder Ihre Kontaktlinsen verloren gehen oder beschädigt werden und keine andere Möglichkeit besteht, vor Ort einen Ersatz zu beschaffen, senden wir Ihnen Ihre Ersatzbrille oder Ihre -kontaktlinsen von Ihrem Wohnsitz aus zu – vorausgesetzt, dass uns diese ausgehändigt werden. Die Versandkosten übernehmen wir.

2.9 Arzt- und Krankenhausvermittlung



- a) Wir vermitteln Ihnen auf Wunsch einen Arzt oder ein Krankenhaus in Ihrer Nähe am Urlaubsort.
- b) Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung vor Ort und benennen Ihnen einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt in Ihrer Nähe.

Was leistet Ihr SchutzbriefMobil

- c) Wir stellen, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.

2.10 Heimholung von Kindern



- a) Können Ihre minderjährigen Kinder oder Kinder, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind, infolge der Erkrankung ihrer mitreisenden Begleitperson – auch im Todesfall – nicht mehr betreut werden, sorgen wir für die Abholung der Kinder und die Begleitung bis zu ihrem Wohnsitz durch eine von Ihnen oder uns ausgewählte Begleitperson.
- b) Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst erkranken und infolge Ihrer Weiterreise nicht mehr betreut werden können.
- c) Zusätzlich übernehmen wir die durch die Abholung entstehenden Fahrtkosten bei einer einfachen Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten für eine Reise in der 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse. Nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 52 €.



- d) Bei einer Reise innerhalb Europas übernehmen wir die entstehenden Übernachtungskosten bis zur Abholung, höchstens für drei Nächte bis zu jeweils 77 € pro Person.
- e) Ist ein Transport des Gepäcks der nach Hause zu bringenden Kinder zusammen mit deren Heimholung nicht möglich, lassen wir es zum Wohnsitz der Kinder zurücktransportieren und übernehmen die Kosten des Transportes.

Wir übernehmen die in den Fällen a) bis e) jeweils angefallenen Kosten bis zu insgesamt 1.100 € je Schadensfall.

2.11 Rückholung von Haustieren



Können Sie wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod für Ihren von zu Hause mitgenommenen Hund oder Ihre Katze nicht sorgen und stehen für eine Betreuung des Haustieres auch keine weiteren Mitreisenden oder andere Personen zur Verfügung, sorgen wir für den Rücktransport des Haustieres zu Ihrem Wohnsitz, zu einer von Ihnen genannten Person oder zu einem Tierheim in der Nähe Ihres Wohnsitzes und übernehmen die Kosten der Rückholung.

Die Rückholung erfolgt, wenn das Haustier gesund ist, keine behördlichen oder tierärztlichen Bestimmungen entgegenstehen, das Haustier transportbereit ist und von diesem keine Gefahr ausgeht. Auf Anforderung unsererseits ist vor der Rückholung ein (amts)-tierärztliches Attest einzuholen.

2.12 Auslandsreisekrankenversicherung



- a) Wir bieten auf Auslandsreisen Versicherungsschutz für
 - aa) Erkrankungen und Unfallfolgen, die im Ausland akut eingetreten sind,
 - bb) bestehende Krankheiten und Unfallfolgen, von denen bei Reisebeginn nicht zu erwarten ist, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise im Ausland behandlungsbedürftig sein werden, Krankheiten und Unfallfolgen, wenn die Auslandsreise wegen des Todes des Ehepartners/Lebensgefährten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde.

Was leistet Ihr SchutzbriefMobil

- b) Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Als Versicherungsfall gilt auch Tod der versicherten Person.
- c) Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus der Versicherungsbestätigung, dem Tarif, späteren schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.
- d) Wir leisten Kostenersatz in voller Höhe für medizinisch notwendige
 - aa) ambulante ärztliche Behandlung,
 - bb) schmerzstillende zahnärztliche Behandlung einschließlich einfacher Füllungen,
 - cc) Reparaturen von Zahnersatz,

- dd) Röntgendiagnostik,
- ee) Arznei- und Verbandmittel,
- ff) Heilmittel, die infolge eines Unfalles verordnet werden,
- gg) behandlungsbedingte Hilfsmittel zur Fixierung von Körperteilen (z. B. Gehgips, Liegeschalen, Bandagen), ärztlich verordnete Gehstützen,
- hh) Krankenhausbehandlung (siehe § 3 Ziffer 2.13 c)) einschließlich Unterkunft, Verpflegung, Operationen und Transport zur stationären Behandlung bzw. zum Notarzt bei Gehunfähigkeit.

2.13 Umfang der Leistungspflicht für den Krankenschutz im Ausland

- a) Der versicherten Person steht die Wahl unter den zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei.
- b) Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel müssen von den in Absatz a) genannten Behandlern verordnet werden.



- c) Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung haben Sie freie Wahl unter den Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.
- d) Der Versicherer leistet im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Er leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen; der Versicherer kann jedoch seine Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

2.14 Einschränkung der Leistungspflicht für Krankenschutz im Ausland

- a) Keine Leistungspflicht besteht für Krankheiten einschließlich ihrer Folgen oder Unfallfolgen, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male behandelt wurden, soweit
 - aa) Heilbehandlungen im Ausland der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren,
 - bb) bei Reisebeginn feststand, dass Behandlungen bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten (es sei denn, die Reise musste wegen des Todes des Ehepartners/Lebensgefährten oder eines Verwandten 1. Grades unternommen werden), soweit deren Leistung nicht ausdrücklich im Tarif zugesagt wird.
- b) Keine Leistungspflicht besteht außerdem
 - aa) für Aufwendungen, die im Inland entstehen, auch dann nicht, wenn es sich um Folgen von Erkrankungen und Unfällen handelt, die während der Auslandsreise entstanden sind;

Was leistet Ihr SchutzbriefMobil

- bb) für Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch die aktive Teilnahme an Kriegseignissen, inneren Unruhen und vereinsmäßig organisierten Sportwettkämpfen und/oder dazugehörigem Training verursacht worden sind;
- cc) für auf Vorsatz beruhende Krankheiten (einschließlich Selbstmord und Selbstmordversuch) und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
- dd) für Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie Hypnose und Psychotherapie;
- ee) für Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie (Ausnahme: Reparaturen von Zahnersatz) und die dazugehörigen Zahnbehandlungen;
- ff) für Hilfsmittel (z. B. Einlagen, Brillen usw. sowie sanitäre Bedarfsartikel wie Bestrahlungslampen und Fieberthermometer), Bescheinigungen, Gutachten, vorbeugende Impfungen und kosmetische Behandlungen, soweit deren Leistung nicht ausdrücklich im Tarif zugesagt wird;
- gg) für Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;
- hh) für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;
- ii) für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.
- c) Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß, so können wir unsere Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- d) Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung, der Beihilfe, auf eine gesetzliche Heil- oder Unfallfürsorge, so sind wir nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz deren Leistungen notwendig bleiben.

2.15 Auszahlung der Versicherungsleistungen für Krankenschutz im Ausland

- a) Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Originalrechnungen vorgelegt und die erforderlichen Nachweise erbracht sind; diese werden unser Eigentum. Wurden die Originalbelege einem anderen Kostenträger zur Erstattung vorgelegt, so genügen Rechnungszweitschriften, wenn darauf der andere Kostenträger seine Leistung vermerkt hat.
- b) Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und bei Arztrechnungen zusätzlich die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten; aus den Rezepten müssen das verordnete Medikament, der Preis und der Quittungsvermerk hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen. Leistungen oder deren Ablehnung durch die in § 3 Ziffer 2.14 d) genannten Versicherungsträger sind nachzuweisen.

Für die Erstattung von Rücktransportkosten sind die medizinischen Berichte des behandelnden Arztes einzureichen, aus denen die medizinischen Gründe für den Rücktransport hervorgehen müssen. Für die

Erstattung von Bestattungskosten am Sterbeort oder Überführungskosten ist eine ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache beizufügen.

- c) Wir sind berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsmäßigen Rechnungsunterlagen und Nachweisen zu leisten. Bei begründeten Zweifeln an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders zahlen wir an Sie.
- d) Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt/Main, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen durch eine Änderung der Währungsparitäten nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden. Im Bedarfsfalle kann der €-Betrag auch in Devisen – umgerechnet zum Kurs am Überweisungstage – im Ausland zur Verfügung gestellt werden.

Was leistet Ihr SchutzbriefMobil

- e) Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen in Staaten außerhalb Deutschlands und für besondere Überweisungsformen, die auf Veranlassung des Versicherungsnehmers gewählt wurden, können von den Leistungen abgezogen werden.
- f) Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

§ 4 Begriffe

Ausland sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

Familienangehörige sind Sie und, wenn mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebend, Ihr ehelicher oder nichtehelicher Lebenspartner, dessen und Ihre Kinder.

Nah Verwandte sind Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden am Fahrzeug.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Für den Anspruch auf Krankenschutz im Ausland ist ein Aufenthalt im Ausland Voraussetzung.

Sie sind unser Versicherungsnehmer.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Unfall ist ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis, durch das Sie unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verletzt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt werden oder reißen. Bei Fahrzeugausfall (§ 1) verstehen wir unter „Unfall“ jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt.

Wir sind Ihre ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG,
Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.

§ 5 Ausschlüsse

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis
 - aa) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten;
 - bb) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde;
 - cc) durch eine Erkrankung, die innerhalb von 6 Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.
- b) Außerdem leisten wir nicht,
 - aa) wenn Sie bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahr-

erlaubnis hatten oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren. Wir leisten jedoch für diejenigen Personen, die hiervon ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;

- bb) wenn Sie mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben;
- cc) wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens weder auf öffentlichen Straßen und Wegen noch auf einem zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehenen Park- oder Abstellplatz befunden hat;
- dd) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben;
- ee) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen;

Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

- ff) wenn der Schadensort weniger als 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt. Wir leisten jedoch in den Fällen der Pannen- und Unfallhilfe (§ 1 Ziffer 3.1), des Bergens (§ 1 Ziffer 3.3), des Abschleppens (§ 1 Ziffer 3.2) und der Fahrzeugverzollung und Fahrzeugverschrottung (§ 1 Ziffer 3.10). Den Ersatzfahrzeug-Service (§ 1 Ziffer 3.5) erbringen wir bei Unfall und Diebstahl auch innerhalb der 50-km-Grenze.
 - c) Für den Krankenschutz im Ausland gelten nur die Ausschlüsse gemäß § 3 Ziffer 2.14
 - bb) sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen;
 - cc) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
 - dd) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden,
 - ee) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
- § 6 Pflichten nach Schadeneintritt**
- a) **Nach dem Eintritt eines Schadensfalles müssen Sie**
 - aa) uns den Schaden unverzüglich anzeigen
– unsere Notrufzentrale ist „rund um die Uhr“ für Sie bereit unter Telefon: **00800 8277-3770** oder Landesvorwahl für Deutschland und 221 8277-377
 - b) **Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:**
Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Schadensfall/Geltungsbereich

Bei grob fahrlässiger Verletzung behalten Sie insoweit den Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat. Bezweckt die Obliegenheit die Abwendung oder Minderung des Schadens, behalten Sie den Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit insoweit, als der Umfang des Schadens auch bei Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

- c) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- d) Haben Sie aufgrund desselben Schadensfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

- e) Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückerzahlen.

§ 7 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadensfälle weltweit.

Die Auslandsreisekrankenversicherung gilt für das gesamte Ausland. Ausland sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte erkrankte oder verunfallte Person einen ständigen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

- a) Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- b) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- c) Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- d) Bei einer Vertragsdauer von mehr als fünf Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des fünften Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 9 Beginn des Versicherungsschutzes

- a) Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 10 Ziffer 2 zahlen.
- b) Der Krankenversicherungsschutz im Ausland beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages, nicht vor Grenzüberschreitung ins Ausland und nicht vor Zahlung des Beitrages.

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn der Vertragsdauer eingetreten sind, wird nicht geleistet. Wurde der Vertrag während der Auslandsreise abgeschlossen, besteht für diese Reise kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz gilt während der Vertragsdauer für alle Reisen ins Ausland und erstreckt sich auf die ersten sechs Wochen je Reise.

Der Krankenversicherungsschutz im Ausland endet – auch für schwere Versicherungsfälle – mit Beendigung der Auslandsreise, spätestens sechs Wochen nach Reisebeginn, aber auch mit Ablauf der Vertragsdauer.

Beitragszahlung

Ist die Rückreise aus dem Ausland bis zur Beendigung der Reise, spätestens jedoch bis zum Ende der sechsten Woche nach Reisebeginn aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über diesen Zeitpunkt hinaus um längstens 90 Tage.

§ 10 Beiträge, Fälligkeit, Verzug

1. Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

2. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versi-

cherungsscheins und der Zahlungsaufforderung (sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist von 14 Tagen) erfolgt. Ist Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

2.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn wir den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages gerichtlich geltend machen.

Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

3. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

3.2 Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie schriftlich zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3.3 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen wurden.

3.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen haben.
Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein

angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

5. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind.

Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 11 Beitragsanpassung

- a) Erhöhen wir für neue Verträge unsere Tarifbeiträge, können wir den Beitrag für diesen Vertrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anheben. Vermindern wir für neue Verträge unsere Tarifbeiträge, brauchen Sie auch für diesen Vertrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an nur noch den neuen Tarifbeitrag zu zahlen.
- b) Erhöht sich der Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitrags-erhöhung wirksam werden sollte.
- c) Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 12 Kündigung nach Schadensfall

- a) Nach Eintritt eines Schadensfalles können sowohl Sie als auch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen spätestens

Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

- b) Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- c) Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- d) Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 13 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- a) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie schriftlich abgeben. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

- b) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

§ 14 Verjährung

- a) Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.
- b) Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 15 Klagefrist

- a) Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn Sie den Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht haben.
- b) Die Frist beginnt mit dem Zugang unserer schriftlichen Ablehnung. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn wir dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen haben.

§ 16 Zuständiges Gericht

- a) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem für unseren Sitz oder nach unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte.

- b) Wir können Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben.

§ 17 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 18 Verpflichtungen Dritter

- a) Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- b) Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadensfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten. Abweichend hiervon gilt für den Krankenschutz im Ausland die Regelung des § 3 Ziffer 2.15 Absatz b) Satz 3.

Allgemeine Tarifbestimmungen und Hinweise

Vertragsdauer

Die Vertragsdauer beträgt in der Regel fünf Jahre. Bei Ein- bis Vier-Jahresverträgen ist ein Beitragszuschlag von 5 % auf den Fünf-Jahresbeitrag zu berechnen.

Beitrag

Bei den Jahresbeiträgen ist die zurzeit gültige Versicherungsteuer (seit 01.01.2002 16 %) eingeschlossen. Nebengebühren werden nicht erhoben. Alle Beiträge mit Zuschlägen, Nachlässen und unterjährigen Zahlungen werden auf zwei Nachkommastellen berechnet.

Zahlungsweise

Es handelt sich um Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind.
Zuschlag für 1/2-jährliche Zahlung = 3 %
Zuschlag für 1/4-jährliche Zahlung = 5 %
Bitte vereinbaren Sie Abbuchung im Lastschriftinzugsverfahren (LEV), wobei eine unterjährige Zahlung nur mit LEV möglich ist.
Eine monatliche Zahlungsweise ist hier nicht möglich.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

„Ich willige ferner ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der ROLAND-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Einwilligungsklausel / Widerspruchsrecht

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zusammen mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.“

Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

Mit Ihrer Einwilligung befreien Sie Ärzte, Zahnärzte, Angehörige anderer Heilberufe, die Sie – auch in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung – untersucht, beraten oder behandelt haben, von ihrer Schweigepflicht. Die Befreiung gilt auch über den Tod hinaus. Sie ermächtigen diese Personen uns, die erforderlichen Auskünfte insbesondere zu Behandlungs- und Gesundheitsdaten zu erteilen.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Versicherungsantrag bestätigen Sie, dass Sie die voranstehenden besonderen Informationen, vor allem zum Datenschutz und zur Schweigepflichtentbindung sowie die Versicherungsbedingungen zur Kenntnis genommen und anerkannt haben.

Widerspruchsrecht gemäß § 5 a) Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

(1)

Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach § 10 a) des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheines, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Überlassung der Unterlagen in Textform widerspricht. Satz 1 ist nicht auf Versicherungsverträge bei Pensionskassen anzuwenden, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen. § 5 bleibt unberührt.

(2)

Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheines schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form, über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen obliegt dem Versicherer. Zur Wahrung

Merkblatt zur Datenverarbeitung

der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.

(3)

Gewährt der Versicherer auf besonderen Antrag des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz, so kann der Verzicht auf Überlassung der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation bei Vertragsabschluss vereinbart werden. Die Unterlagen sind dem Versicherungsnehmer auf Aufforderung, spätestens mit dem Versicherungsschein zu überlassen. Wenn der Versicherungsvertrag sofortigen Versicherungsschutz gewährt, hat der Versicherungsnehmer insoweit kein Widerspruchsrecht nach Absatz 1.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor miss-

bräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

(1)

Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag,

Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

(2)

Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Merkblatt zu Datenverarbeitung

(3)

Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadensfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, z. B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

(4)

Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Rechtsschutzversicherer

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.
- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Merkblatt zu Datenverarbeitung

Zweck:

Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragsstellung.
(5)

Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige

Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zzt. folgende Unternehmen an:
ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln
ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Köln
ROLAND Assistance GmbH, Köln
ROLAND ProzessFinanz AG, Köln
Jurpartner Rechtsschutz-Versicherung AG, Köln
Jurpartner Services Gesellschaft für Rechtsschutz-Schadenregulierung mbH, Köln

Merkblatt zu Datenverarbeitung

(6)

Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

(7)

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Persönliches Datenblatt zum Card- und Dokumentenservice (nur mit ReiseMobil)

Persönliche Angaben streng vertraulich!

Die folgenden persönlichen Angaben dienen im Fall einer Datenfax- bzw. einer telefonischen Verlustmeldung zur Überprüfung meiner Identität. Der ROLAND Card- und Dokumenten-Service verpflichtet sich, diese Daten streng vertraulich zu behandeln, sie nur im Rahmen dieses Programms einzusetzen und sie keinem Dritten zugänglich zu machen. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

Persönliches Codewort		Name, Vorname	
Straße		PLZ, Wohnort	
Telefon privat	Geschäft	Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Geschlecht	Größe	Augenfarbe
E-mail		Besondere Merkmale	

Persönliche Dokumente/Reisedokumente (Es besteht auch die Möglichkeit eine Kopie der Pässe mitzuschicken)

Personalausweisnummer	Ausstellort	Ausstelldatum
Reisepassnummer	Ausstellort	Ausstelldatum
Führerscheinnummer	Ausstellort	Ausstelldatum

Eurocheck-/Kreditkarte

1. Ausgestellt auf Name	Ausgegeben von	
Kartennummer	BLZ	Kontonummer
2. Ausgestellt auf Name	Ausgegeben von	
Kartennummer	BLZ	Kontonummer



Persönliches Datenblatt zum Card- und Dokumentenservice (nur mit ReiseMobil)

3. Ausgestellt auf Name

Ausgegeben von

Kartenummer

BLZ

Kontonummer

Hiermit bevollmächtige ich den ROLAND Card- und Dokumenten-Service, die hier aufgeführte(n) Karte(n) nach telefonischer oder schriftlicher Verlustmeldung dem (den) ausgebenden Institut(en) als verloren bzw. gestohlen zu melden und in meinem Namen um eine Ersatzkarte zu bitten. ROLAND wird sich bemühen, dem (den) ausgebenden Institut(en) unverzüglich alle mit dem Verlust zusammenhängenden Daten zu übermitteln. Eine Gewähr für die richtige und rechtzeitige Weiterleitung wird nicht übernommen.

Personen, die auf Wunsch benachrichtigt werden sollen

1. Name, Vorname

Telefon

Adresse

2. Name, Vorname

Telefon

Adresse

3. Name, Vorname

Telefon

Adresse

Bitte
Passbild
einkleben!

ROLAND wird bevollmächtigt, alle in diesem Datenblatt enthaltenen Angaben – selbstverständlich erst nach Überprüfung der Identität – dem Kunden nach schriftlicher oder telefonischer Anfrage zu übermitteln. ROLAND wird informiert, sobald sich die vorstehenden Daten ändern. Der Kunde bestätigt, dass alle angegebenen Daten richtig und vollständig sind.

ROLAND garantiert: Das Datenschutzgesetz wird voll berücksichtigt. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt und nur im Infoaustausch zwischen Kunden und ROLAND verwendet. Für falsche Datenangaben und nicht von ROLAND zu vertretende Verzögerungen übernimmt ROLAND keine Haftung. Ansonsten haftet ROLAND bis zu einer Schadenhöhe von 5.200 €.

Ort, Datum

Unterschrift

Schicken Sie bitte diese Meldung an die
ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, 50664 Köln

Versicherungsschein-Nr.

Versicherungsbeginn

Name des Versicherungsnehmers

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon

E-mail

Amtl. Kennzeichen Ihres Fahrzeuges

Schadenort/Land

Schadendatum und Schadenzeit

Name und Anschriften der Mitreisenden

Schriftliche Schadenmeldung

Bestehen noch ähnliche Versicherungen (z. B. Auto-Schutzbrief, Mobilitäts-
garantie, Reiserücktritt etc.)?

ja nein

Gesellschaft und Versicherungsschein-Nr.

Ist Ihr Fahrzeug vollkaskoversichert?

ja nein

Gesellschaft und Versicherungsschein-Nr.

Haben Sie eine Auslandsreise-Krankenversicherung?

ja nein

Gesellschaft und Versicherungsschein-Nr.

Nur bei Unfall: Aufgenommen durch Polizeidienststelle

Angaben über den Unfallgegner: Name und Anschrift

Amtliches Kennzeichen

Gegnerische Versicherung mit Versicherungsschein-Nr.



Schadensschilderung

Five horizontal lines for text input.

Beigefügt sind die Originalbelege (bei Übernachtung, Bahnfahrt und Flug, Mietwagen, Fahrzeugrücktransport bitte zusätzlich Reparaturrechnung beifügen, bei Totalschaden Abmeldebestätigung) für:

Three horizontal lines for text input.

Die Kostenerstattung soll erfolgen an:

Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt?

ja

nein

One horizontal line for text input.

zur Auslandsreise-Krankenversicherung: Schicken Sie bitte diese Meldung an die
ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, 50664 Köln

Versicherungsschein-Nr. _____

Name des Versicherungsnehmers _____ Geb.-Datum _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Vor- und Zunamen der versicherten Personen, für die die Leistungen beantragt werden

_____ Geb.-Datum _____

_____ Geb.-Datum _____

_____ Geb.-Datum _____

_____ Geb.-Datum _____

_____ Geb.-Datum _____

Schriftliche Schadenmeldung

Reiseantritt am _____

Behandlungsort/Land _____

Anzahl Arztrechnungen _____ über insgesamt _____ Währung _____

Anzahl Rezepte _____ über insgesamt _____ Währung _____

Anzahl Krankenhausrechnungen _____ über insgesamt _____ Währung _____

Anzahl sonstige Belege _____ über insgesamt _____ Währung _____

zusammen _____ Währung _____

Bankverbindung des Versicherungsnehmers/Name des Geldinstituts _____

BLZ _____ Konto-Nr. _____

Kontoinhaber _____

Ort, Datum, Unterschrift _____

Merkblatt für den Arzt bei der Behandlung im Ausland

Freundliche Bitte an den Arzt

Ihr Patient ist bei uns versichert. Damit die Erstattung des Rechnungsbetrages an unseren Versicherungsnehmer zügig erfolgen kann, bitten wir, Ihre Liquidation mit folgenden Angaben zu versehen:

1. Name des Patienten;
2. Geburtsdatum;
3. Diagnose;
4. Behandlungsdaten;
5. Einzelleistungen. Wir bedanken uns

Invito ai sigg. Medici

Nell'interesse del loro ammalati, nostri assicurati, e perchè ad essi vengano rimborsati gl'importi versati chiediamo gentilmente che le note di onorario siano corredate dei suguenti particolari a noi necessari:

1. nome dell'ammalato;
2. data di nascita;
3. diagnosi;
4. diario della cura;
5. specifica delle prestazioni. Con ringraziamenti.

A Request to the physician

Your patient is insured with us. May we ask you to include the following information on your bill, so that we can reimburse him:

1. name of the patient;
2. date of birth;
3. diagnosis;
4. dates of all attendances;
5. all particulars about the treatment given: e.g. surgical, injections, dressings, laboratory tests, x-rays, physiotherapy etc. Please accept our thanks.

Le pedimos por favor a los Sres, médicos

que, en beneficio de sus pacientes, asegurados con nosotros, tengan a bien hacer constar en sus facturas los datos siguientes, necesarios para la devolución al asegurado del importe de la factura:

1. apellido del paciente;
2. fecha de nacimiento;
3. diagnóstico;
4. fechas de las tratamientos;
5. especificación de las prestaciones. Muchas gracias.

Mrs. les médecins traitants

sont priés, dans l'intérêt de leurs clients qui sont assurés chez nous de spécifier dans leurs factures les points suivants nécessaires pour le remboursement des sommes aux assurés:

1. nom et prénoms du client;
2. date de naissance;
3. diagnostic;
4. dates des journées de traitement;
5. traitement appliqué: consultations, visites, injections, etc. Nous vous remercions de votre amabilité.

Pedimos aos Senhores médicos

o favor, de fazerem constar nas suas facturas, da máxima promenorização possível, afim de que os nossos segurados, possam ser reembolsados do valor dos tratamentos recebidos:

1. nome do enfermo;
2. data do nascimento;
3. diagnóstico;
4. datas dos tratamentos;
5. quais os tratamentos feitos. Muito obrigados.

Vollmacht für Fahrzeugrücktransport/Fahrzeugrückholung

Authorization for vehicle return transport/vehicle return
Authorisation pour reconduire/repatrier un véhicule

ROLAND

Schutzbrief-Versicherung AG

50664 Köln · Tel. 02 21 82 77-377 · Fax 02 21 82 77-560

Ich (Name, Vorname, Anschrift)/I (name, first name, address)/Je soussigné (nom, prénom, adresse)

bevollmächtige hiermit (Name und Anschrift des Bevollmächtigten)

hereby authorize (name and address of party authorized)/ autorise par la presente (nom et adresse du mandataire)

mein Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen/to return or re-transport my vehicle with license plate number/
de rapatrier ou reconduire mon vehicule immatricule

von/from/de

nach/to/à

zurückzufahren bzw. zurückzutransportieren.

Ort/place/lieu, Datum/date/date

Unterschrift/signature/signature

Wichtiger Hinweis

Um schnelle Hilfe im Schadensfall sicherstellen zu können, teilen Sie uns bitte jede Anschriften- oder Änderung Ihrer Bankverbindung so schnell wie möglich mit. Sie können uns jederzeit die Vertragsänderungen telefonisch mitteilen. Wir sind rund um die Uhr für Sie da: 0221 8277-500.

Ihre ROLAND Kundenbetreuung

Wir sind rund um die Uhr für Sie da!

Wenn sie jetzt noch Fragen haben, rufen Sie uns einfach an.

Notruf-HotLine: 00800 8277-3770*

*kostenlos

ROLAND
Schutzbrief-Versicherung AG
Postanschrift:
50664 Köln
Telefon 0221 8277-500
Telefax 0221 8277-560
service@roland-schutzbrief.de
www.roland-schutzbrief.de